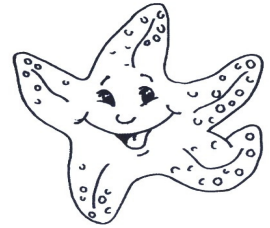


# Tageselternverein Seestern



## STATUTEN

Die Statuten sind in weiblicher Form verfasst, Männer sind immer mitgemeint.

### 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Tageselternverein "Seestern" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in 2563 Ipsach im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

#### 2.1 Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung zwischen Eltern, die eine Betreuung für ihr Kind benötigen (nachfolgend Eltern genannt) und Eltern, die eine solche zur Verfügung stellen (nachfolgend Tageseltern genannt).

Die Betreuung und Unterstützung, sowie die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern und Eltern. Das Inkasso der Elternbeiträge und die Entlohnung der Tageseltern.

Der Verein arbeitet insbesondere mit den Sozialdiensten der Mitgliedergemeinden sowie mit Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen zusammen.

#### 2.2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Vereins beschränkt sich auf die Mitgliedergemeinden. Bei ungenügender Auslastung oder in Härtefällen können vom Vorstand Ausnahmen bewilligt werden.

### 3 Mitgliedschaft

#### 3.1 Aktivmitglieder

Als solche werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche dem Vereinszweck aktiv nachleben.

Eltern und Tageseltern, welche die Dienste des Vereins in Anspruch nehmen sowie die Angestellten, sind obligatorisch Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Juristische Personen üben das Stimm- und Wahlrecht durch eine gültig bevollmächtigte Vertreterin aus. Eine Aufteilung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht möglich.

#### 3.2 Mitgliedergemeinden

Politische Gemeinden können in den Tageselternverein als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Damit erhalten alle Einwohnerinnen der betreffenden Gemeinde Zugang zu den Leistungen des Vereins.

#### 3.3 Gönnermitglieder

Als solche werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Gönnermitglieder haben ein Mitspracherecht, nicht aber das Stimm- und Wahlrecht.

#### 3.4 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Der Vorstand kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen.

Die Mitgliedschaftsrechte werden mit dem Eingang des Mitgliederbeitrags erworben. Der Jahresbeitrag muss auch für das angebrochene Jahr bezahlt werden. Ausgenommen davon sind Beitritte in den Monaten November und Dezember. In diesem Fall gilt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages für das nachfolgende Jahr auch der Beitrag für die letzten beiden Monate des Vorjahres als bezahlt.

### 3.5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen. Wird der Jahresbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

### 3.6 Ausschluss und Rekurs

Mitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Das auszuschliessende Mitglied wird schriftlich informiert und hat die Möglichkeit zur Stellungnahme, sowie des Rekurses innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung befindet über den Ausschluss mit einfachem Mehr. Dieser Entscheid ist endgültig.

Mitgliedergemeinden können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## 4 Organisation

### 4.1 Die Organe des Vereins

#### 4.1.1 Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
die Kontrollstelle (Revisorinnen)

#### 4.1.2 Weitere Organe mit beratender Funktion

die Verantwortliche der Inkassostelle (Kassiererin)  
die Verantwortliche der Vermittlungsstelle (Vermittlerin)

### 4.2 Die Mitgliederversammlung

#### 4.2.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal im Mai oder Juni durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen im Voraus mit Traktanden. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens am 31. März schriftlich einzureichen.

#### 4.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- a Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung des Revisorenberichtes und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c Genehmigung des Budgets
- d Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e Bestätigung oder Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f Wahl von zwei Revisorinnen für 2 Jahre
- g Genehmigung des Unterschriftenreglements
- h Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i Festsetzung von Spesenvergütungen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
- j Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern bei Rekursen
- k Entscheid über die Schaffung neuer Stellen mit Entlohnung
- l Genehmigung von Statutenänderung
- m Entscheid über die Vereinsauflösung

#### 4.2.3 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### 4.2.4 Vorsitz

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.

#### 4.2.5 ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- a vom Vorstand
- b auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder
- c auf Verlangen der Hälfte der Mitgliedergemeinden

#### 4.2.6 Beschlussfassung

Beschlüsse können einzig über die traktandierten Geschäfte gefasst werden.

#### 4.2.7 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied und jede Mitgliedergemeinde hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

#### 4.2.8 Beschlussregel

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

#### 4.2.9 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4.3 Der Vorstand

#### 4.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Einwohnergemeinde Ipsach steht von Amtes wegen ein Sitz im Vorstand zu.

#### 4.3.2 Mitarbeit mit beratender Funktion

a) von Amtes wegen

die Verantwortliche der Inkassostelle (Kassiererin)

die Verantwortliche der Vermittlungsstelle (Vermittlerin)

b) nach Bedarf

Mitarbeiterinnen und aussenstehende Fachpersonen auf Einladung des Vorstandes

#### 4.3.3 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### 4.3.4 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt im Auftrag und gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung alle Vereinsgeschäfte. Er teilt seine Aufgaben in Ressorts ein. Er kann ihm übertragene Aufgaben an Arbeitsgruppen und einzelne Vereinsmitglieder delegieren.

Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Anstellung und Entlassung des Personals

Festsetzung der Löhne und Spesen des Personals im Rahmen des von der Mitgliederversammlung bewilligten Budgets

Festsetzung der Tarifverordnung über die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung

Festsetzung der Verordnung über die Entlohnung der Tageseltern

Organisation und Aufsicht über Inkassowesen und Vermittlungstätigkeit sowie ev. weiterer Funktionen im Angestelltenverhältnis. Er erarbeitet entsprechende Pflichtenhefte

Erlass und Änderung von Formularen, Bestimmungen und Merkblättern

Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung des Personals, der Tageseltern und der Eltern

Verwaltung des Vereinsvermögens

Förderung von Aktivitäten im Interesse von Eltern und Kindern

Delegation eines Vorstandsmitgliedes in den Verband Bernischer Tageselternvereine (VBT) Erlass eines Fondsreglements und weiterer Reglemente nach Bedarf.

#### 4.3.5 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin. Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben. Über nicht

traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### 4.3.6 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.

#### 4.3.7 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

#### 4.3.8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Weitere Zeichnungsberechtigungen sind im Unterschriftenreglement geregelt.

#### 4.3.9 Schweigepflicht

Vorstand und Angestellte unterstehen der Schweigepflicht.

### 4.4 Die Kontrollstelle (Revisorinnen)

#### 4.4.1 Wahl und Amtsdauer

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle kann auch eine externe Stelle beigezogen werden.

#### 4.4.2 Aufgaben

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.

## 5 Finanzen

### 5.1 Einnahmen

#### 5.1.1 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag, der am Anfang eines Vereinsjahrs zu entrichten ist. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in einen Anhang zu diesen Statuten aufzunehmen. Der Anhang bildet Bestandteil dieser Statuten. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Mitgliederbeiträge mit dem absoluten Mehr der Stimmenden abändern.

#### 5.1.2 Weitere Einnahmen

Elternbeiträge für Tagesbetreuung  
Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand  
Spenden und Beiträge von privaten Institutionen  
Erträge aus dem Vermögen des Vereins  
Erlös aus Aktivitäten

### 5.2 Tarife

Die Elternbeiträge sind im Tarifreglement festgelegt.

### 5.3 Rechnungsführung

Die Inkassostelle führt unter Aufsicht des Vorstands die Vereinsrechnung.

### 5.4 Beiträge der öffentlichen Hand

Die gemäss kantonaler Fürsorgegesetzgebung lastenausgleichsberechtigten Betriebsbeiträge werden durch die Einwohnergemeinde Ipsach geleistet. Die Zahlungen der Finanzverwaltung an den Verein erfolgen nach Absprache.

### 5.5 Budgeteingabe an die Gemeinde

Nach der Genehmigung des Vereinsbudgets durch die Mitgliederversammlung wird dieses der Gemeinde Ipsach per 15. Juli eingereicht.

## 5.6 Spendenfonds

Um Spendengelder im Sinne der Spender einsetzen zu können, ist ein Spendenfonds zu führen. Einzelheiten sind im speziellen Fondsreglement geregelt.

## 5.7 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 6 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

### 6.1 Statutenänderungen

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

### 6.2 Vereinsauflösung

#### 6.2.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Stimmen mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder des Vereins entspricht.

#### 6.2.2 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung. Er beschliesst über die Zuwendung des Liquidationserlöses. Der Liquidationserlös ist zwingend an eine Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgt. Ein Rückfluss an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7 Inkrafttreten

7.1 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2006 in Kraft.

Ipsach, 8.Juni 2006

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

## Anhang I zu den Statuten des Tageselternvereins "Seestern"

### Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder beträgt:

Für natürliche Personen SFr. 25.00

Für juristische Personen SFr. 50.00

Der Jahresbeitrag der Gönnermitglieder beträgt:

Für natürliche Personen SFr. 25.00

Für juristische Personen SFr. 50.00

Vorstandsmitglieder und Angestellte des Tageselternvereins sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag der Mitgliedergemeinden beträgt:

Für Gemeinden bis 1000 Einwohner SFr. 250.00

Für Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohner SFr. 500.00

Für Gemeinden mit über 3000 Einwohnern SFr. 1'000.00

Massgebend für die Einwohnerzahl ist die aktuelle Bevölkerungsstatistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Diese Mitgliederbeiträge wurden beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 22. Nov. 2001.

Ipsach, 22. November 2001

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: